

Kraffahrt-
Bundesamt



Bosch Engineering



BOSCH

Invented for life

Benennung

Das Kraffahrt-Bundesamt bestätigt hiermit, dass

Bosch Engineering GmbH Technical Service

Robert-Bosch-Allee 1
74232 Abstatt

die Forderungen der einschlägigen

Genehmigungsrelevanten Rahmenrechtsakte aus dem EU-, UNECE- und deutschen Rechtskreis und die Benennungsregeln des KBA

erfüllt.

Die oben genannte Stelle wird vom KBA als Technischer Dienst der Kategorie A und D benannt. Der Scope ist in der Anlage zur Urkunde aufgeführt (bestehend aus 2 Seiten).

Die Erstbenennung erfolgte am: 26.10.2015

Die Benennung ist gültig ab: 10.01.2022

Die Benennung ist gültig bis: 09.01.2027

Registrier-Nr.: KBA-P 00074-15

Datum: 16.02.2024

Im Auftrag

Eric Papenfuß

Bernhardstraße 62
01187 Dresden
Tel.: +49 461 316-260



Die Benennung erfolgte entsprechend den KBA-Benennungsregeln einschließlich der Normen DIN EN ISO/IEC 17025:2018 und DIN EN ISO/IEC 17020:2012 unter Berücksichtigung des in Verordnung (EU) 2018/858 beschriebenen Verfahrens.

Die Benennung ist an die Einhaltung der Benennungsregeln des KBA und der zugrunde liegenden Normen in ihrer jeweils geltenden Fassung gebunden.

Die Benennung wird vom KBA veröffentlicht (<http://www.kba.de>). Mit Löschung des Eintrags wird diese Urkunde ungültig.

Die Benennungsurkunde darf nur unverändert weiterverarbeitet werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Genehmigung durch das KBA¹. Kopien sind nur in elektronischer Form gestattet. Rechtlich verbindlich ist einzig die im Original unterschriebene Urkunde.

Als Hinweis auf seine Benennung kann der Technische Dienst unter Beachtung der Regeln zur Logonutzung das folgende Logo verwenden:



Anfragen zur Benennung sind zu richten an

Kraftfahrt-Bundesamt
Dienstszitz Dresden
Postfach 12 01 53
01002 Dresden
Deutschland

benennungsstelle@kba.de

¹ Ausgenommen von dieser Bestimmung ist die unveränderte Veröffentlichung der Urkunde ohne Anlage.

Liste der in die Benennung und Anerkennung eingeschlossenen Prüfverfahren

(nach Prüfgebieten und Prüfumfängen geordnet)

Die Benennung umfasst über den in der Urkunde eingetragenen Stand des Rechtsakts hinaus alle weiteren Stände bis zur Veröffentlichung eines neuen benennungsrelevanten Standes (s. Kennzahlenkatalog auf www.kba.de). Vorschriften und Normen, die durch die unten genannten Rechtsakte referenziert werden, sind durch die Benennung erfasst.

Die Kategorien werden im Sinne der jeweils relevanten Rahmenrechtsakte angegeben. Bei Einstufung als Kategorie A bezieht sich die Bewertung auf DIN EN ISO/IEC 17025, bei Einstufung als Kategorie B oder D - auf DIN EN ISO/IEC 17020 (jeweils in der Fassung wie auf Seite 1 der Urkunde angegeben).

Durch V wird gekennzeichnet, dass der Technische Dienst dafür benannt ist, im jeweiligen Verfahren virtuell zu prüfen. Eine derartige Benennung erfolgt nur für Verfahren, die in relevanten Rechtsakten genannt sind. Insofern kann der durch V erfasste Scope kleiner als der durch die Kennzahl charakterisierte sein. Die Benennung schließt nicht die Zustimmung der Genehmigungsbehörde zum Validierungsbericht ein.

Der Scope und die Einstufung der Prüfverfahren in Kategorien beziehen sich nur auf die Gesamtbenennung und lassen keine Rückschlüsse auf eventuelle Standorte zu.

			Kat
02	Motor-/Schadstoffemission		
02-01	Emission von zwei-, drei- und vierradrigen Kraftfahrzeugen, Kleinkrafträdern, land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen, Kraftstoff- und Stromverbrauch, Klimaanlage		
02-01-05	VO (EG) 715/2007 * VO (EU) 2017/1151 (einschl. VO (EU) 2023/443) (einschl. VO (EG) 692/2008)	A, D	
02-01-11	UN-R 83 ÄS 07 (Fremdzündungsmotor)	A, D	
02-01-23	UN-R 101 ÄS 01	A, D	
02-01-25	UN-R 154 ÄS 03	A, D	
02-02	Ermittlung des Absorptionskoeffizienten von Dieselmotoren		
02-02-11	UN-R 24 ÄS 03 (Teile I und II, ohne Anhang 10)	A, D	
02-03	Emission von Dieselmotoren von zwei-, drei- und vierradrigen Kraftfahrzeugen, mobilen Maschinen und Geräten		
02-03-11	UN-R 24 ÄS 03 (Teil III, ohne Anhang 10)	A, D	
02-03-13	UN-R 83 ÄS 07 (Selbstzündungsmotor)	A, D	
02-05	Ermittlung der Motorleistung		
02-05-11	UN-R 24 ÄS 03 (Anhang 10)	A, D	
02-05-12	UN-R 85	A, D	

Ende der Auflistung